



Brüssel, den 18. Februar 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0282(NLE)

6364/19
ADD 1

TRANS 105
COWEB 19

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: ST 13516/18
Nr. Komm.dok.: ST 10987/18
Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft
– *Annahme*
= *Erklärungen*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Kommission und eine gemeinsame Erklärung von Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich für das Protokoll über die Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter bzw. des Rates.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

1. Die Kommission betont, dass der Vertrag über die Verkehrsgemeinschaft dazu dient, schrittweise eine auf dem einschlägigen Besitzstand der Union beruhende Verkehrsgemeinschaft zwischen der Europäischen Union und den südosteuropäischen Parteien zu schaffen und auf diese Weise ein effektives Verkehrsnetz mit den EU-Nachbarländern aufzubauen.
2. Die Kommission stellt fest, dass der Vertrag über die Verkehrsgemeinschaft weder im Vertragstext selbst noch in den Anhängen Bestimmungen über den Zugang zum Markt des Güterkraftverkehrs enthält, sodass im Hinblick auf die südosteuropäischen Parteien Artikel 1 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 in diesem Stadium weiterhin Anwendung finden. Solange sich an dieser Situation nichts ändert, können bilaterale Abkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und den südosteuropäischen Parteien, einschließlich der darin enthaltenen Genehmigungen, im Einklang mit den genannten Bestimmungen und vorbehaltlich der Einhaltung des EU-Rechts beibehalten werden.
3. Sollten die Europäische Union und die südosteuropäischen Parteien beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit zu stärken und dazu auf EU-Ebene Möglichkeiten für den Marktzugang im Güterkraftverkehr zu schaffen, so würden die entsprechenden Übereinkommen gemäß Artikel 218 AEUV ausgehandelt, unterzeichnet und geschlossen.
4. Bilaterale Abkommen der Mitgliedstaaten mit den südosteuropäischen Parteien, die andere unter diesen Vertrag fallende Verkehrsträger betreffen, können unbeschadet der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten zunächst in Kraft bleiben, wenn sie mit dem Unionsrecht in Einklang stehen.

* * *

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
FRANKREICHS, ITALIENS UND ÖSTERREICHS**

Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich unterstützen das mit dem Westbalkan-Verkehrsvertrag verfolgte Ziel des schrittweisen Aufbaus einer Verkehrsgemeinschaft und eines Verkehrsnetzwerkes zwischen der Europäischen Union und den südosteuropäischen Vertragsparteien auf Basis des relevanten EU-Acquis. Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich betonen, dass die schrittweise Marktöffnung in den im Vertrag genannten Bereichen auf Basis des Meistbegünstigtenprinzips impliziert, dass es keine bevorzugte Behandlung von Drittstaaten bzw. Drittstaatsangehörigen im Vergleich zu EU-Angehörigen geben darf.

Für Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich ist von Bedeutung, dass bestehende bilaterale Verkehrsabkommen der Mitgliedstaaten mit den südosteuropäischen Vertragsparteien weiterhin angewandt werden und ggf. angepasst werden können und begrüßen in diesem Zusammenhang die Zusagen, die die Europäische Kommission im Rahmen der Verhandlung des Westbalkan-Verkehrsvertrages gemacht und in einer Protokollerklärung festgehalten hat.

Mit Blick auf die Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den EU-Mitgliedstaaten weisen Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich zudem darauf hin, dass der Westbalkan-Verkehrsvertrag die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten unberührt lässt und dass dieser Westbalkan-Verkehrsvertrag keinen Präzedenzfall für Verkehrsabkommen mit Drittstaaten darstellt.